

Schwyz, 20 September 2011

Änderung der Verordnung über die Volksschule Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Übersicht

Die neue Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005 (Volksschulverordnung [VSV], SRSZ 611.210) ist seit dem 1. August 2006 in Kraft. In der Zwischenzeit hat sich die Schule weiter entwickelt, die NFA ist in Kraft getreten, eine Schuldatenplattform wird verwirklicht. Der Regierungsrat ist zur Ansicht gelangt, dass die Volksschulverordnung in den nachfolgenden Bereichen revidiert werden soll:

- Die Finanzierung der Sonderschulung für Kinder in Heimen und Sonderschulinstitutionen (separierte Sonderschulung) ist neu zu regeln.
- Die Finanzierung der integrierten Sonderschulung (Integration in der Regelklasse, IS) ist neu zu regeln.
- Für den Zweijahreskindergarten soll ein Angebotsobligatorium eingeführt werden.
- Auf der Sekundarstufe I wird für alle Mittelpunktschulen ein einheitliches Modell eingeführt
- Es sind Rechtsgrundlagen im Bereich Datenschutz zu schaffen.

Die ersten beiden Revisionspunkte sind Teil des Massnahmenplans 2011, welchen der Kantonsrat im Frühjahr als mögliche Entlastung der Kantonsaufgaben zur Umsetzung empfohlen hat:

KR-6 Finanzierung Integrierte Sonderschule: Änderung der Finanzierung im Bereich Integrierte Sonderschule: Gemeinden und Bezirke mit 50% beteiligen

KR-7 Finanzierung Heimbereich: Änderung der Finanzierung im Heimbereich/Sonderschule: Gemeinden und Bezirke mit 50% beteiligen

Die restlichen drei Revisionspunkte sind dringend notwendige Handlungsfelder. Zusätzlich stehen begriffliche Anpassungen aufgrund der durchgeführten Departementsreform an.

2. Ausgangslage

2.1 Die Sonderschulfinanzierung ist 2006 mit der Revision der Volksschulverordnung auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt worden. Die Kosten für die Sonderschulung werden auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Aufgrund der NFA hat sich der Bund gänzlich aus der Sonderschulung zurückgezogen und die Kosten für die Sonderschulung erhöhten sich im Kanton Schwyz gegenüber 2007 um rund 19 Mio. Franken. Davon tragen die Gemeinden nur einen kleinen Teil (2.2 Mio. Franken). Die Bezirke sind mit Ausnahme der Eingemeindebezirke bisher nicht in die Finanzierung der Sonderschulkinder eingebunden. Die Kosten der Sonderschulung sollen, wie in andern Kantonen teils auch üblich, hälftig zwischen Schulträger und Kanton aufgeteilt werden. Wenn ein Sonderschulkind in die Regelklasse der Volksschule integriert wird, spricht man von integrierter Sonderschulung (IS). In den oben erwähnten 19 Mio. Franken sind diese Kosten enthalten. Auffällig ist die starke Zunahme der geistig behinderten und stark verhaltensauffälligen in der Regelklasse integrierten Kinder (sogenannte IS-Kinder; integrierte Sonderschulung). IS ist heute für die Schulträger kostenlos. Damit enthält das System einen klaren Fehlanreiz zulasten des Kantons. Es ist richtig, dass die Schulträger auch bei IS einen Beitrag leisten. Bei der Sonderschulung allgemein wurde ursprünglich im Rahmen der NFA eine hälftige Beteiligung der Schulträger an den Sonderschulungskosten in Aussicht gestellt (RRB Nr. 1564/2006). Dies wurde aber bisher noch nicht vollzogen und soll nun – auch im Sinne des Massnahmeplans 2011 – verwirklicht werden.

2.2 Der Zweijahreskindergarten kann von den Gemeinden freiwillig angeboten werden. In der Zwischenzeit ist er in 23 Gemeinden als Volksschulangebot verankert oder geplant. Das Angebot wird, falls vorhanden, von bis zu 90% der Kinder benützt. Der Regierungsrat erachtet es als richtig, dass alle Kinder im Kanton Schwyz im Sinne der Chancengleichheit von diesem Angebot Gebrauch machen können. Die Gemeinden sollen daher verpflichtet werden, den Zweijahreskindergarten zu führen, für die Kinder ist das Angebot weiterhin freiwillig.

2.3 Die Sekundarstufe I kann aktuell in zwei Organisationsformen geführt werden: der dreiteiligen SEK I mit den drei Stammklassen Sekundar-, Real- und Werkschule oder der kooperativen SEK I mit drei Stammklassen A, B und C und mit zwei Niveaunklassen in den Fächern Mathematik, Englisch und Französisch. Die kooperative Sekundarstufe I (KOS) wird seit 1995 in Einsiedeln und an zwei Mittelpunktschulen im Bezirk Schwyz geführt. Nachdem vom Erziehungsrat und vom Bildungsdepartement Reformbedarf auf der Sekundarstufe I festgestellt wurde, wurde die Weiterentwicklung des dreiteiligen Modells sowie der KOS überprüft und bewertet. Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung pädagogischer, schulorganisatorischer und finanzieller Kriterien. Aufgrund dieser Bewertung erachtet es der Regierungsrat als richtig und notwendig, auf der Sekundarstufe I nur noch ein Modell zuzulassen. Das KOS-Modell soll daher flächendeckend in allen Bezirken des Kantons eingeführt werden.

2.4 Ein weiterer Revisionspunkt stellt die Datenbearbeitung im Volksschulwesen dar. Mit der beschlossenen und in Einführung begriffenen zentralen Schuldatenplattform werden die Abläufe für alle Beteiligten vereinfacht. Damit die Anforderungen an die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung erfüllt sind, muss eine entsprechende Rechtsgrundlage in der Verordnung geschaffen werden.

2.5 Schliesslich ergeben sich noch weitere, vor allem formale Anpassung der Volksschulverordnung als Folge der Departementsreform. Im Rahmen der Revision der Volksschulverordnung sollen gewisse Begriffe angepasst werden.

3. Sonderschulfinanzierung

Gemäss Art. 62 Abs. 3 BV sorgen die Kantone für ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlicher bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Die Kantone tragen seit Inkrafttreten der NFA (1. Januar 2008) die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung und die sonderpädagogischen Massnahmen. Durch den Rückzug der Invalidenversicherung ergab sich bei der Sonderschulung eine erhebliche Zunahme der Kosten des Kantons. Von 15.9 Mio. Franken im Jahre 2007 stiegen die Kosten beim Kanton auf 34.8 Mio. Franken im Jahre 2010. § 32 Abs. 2 VSV regelt die aktuelle Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Daraus resultiert, dass die Gemeinden von diesen Gesamtkosten lediglich 8 Mio. Franken tragen, obwohl im Rahmen der NFA eine hälftige Kostenteilung in Aussicht gestellt worden ist. Nachdem nun auch der Massnahmenplan 2011 diesen Bereich wieder aufgreift und die Aufteilung der Sonderschulkosten als mögliche Sparmassnahme erachtet, soll die Kostenbeteiligung neu geregelt werden.

3.1 Kostenbeteiligung bei separierter Sonderschulung

Im Schuljahr 2010/11 waren 453 Sonderschülerinnen und -schüler zu verzeichnen, von denen 310 separiert und 143 integriert beschult wurden. Die Wohnsitzgemeinden leisten 2011 pro separiertes Sonderschulkind und Schuljahr einen Beitrag von Fr. 27 286.-- an die durchschnittlichen Sonderschulkosten von Fr. 93 900.--. Der Gemeindebeitrag entspricht dem doppelten Durchschnittswert der Kosten pro Primarschulkind, welcher als Höchstwert in § 32 Abs. 2 VSV festgelegt ist. Er kommt zur Anwendung, weil die Hälfte der Durchschnittskosten eines Sonderschulkindes (Fr. 46 950.--) im Jahr 2011 diesen Höchstwert übersteigt. Mit dieser Beteiligung leisten die Gemeinden nur einen kleinen Beitrag an die aufgrund des Systemwechsels (NFA) gestiegenen Kosten im Sonderschulbereich.

Von den rund 19 Mio. Franken Mehrbelastung trägt der Kanton momentan rund 17 Mio. Franken, während sich die Gemeinden lediglich mit rund 2 Mio. Franken beteiligen. Ursprünglich wurde jedoch im Rahmen der NFA eine hälftige Beteiligung der Gemeinden an den Sonderschulkosten in Aussicht gestellt (RRB Nr. 1564/2006). Dies soll nun geändert werden, nicht zuletzt auch aufgrund des Massnahmenplans 2011. Für die separierte Sonderschulung (Tagesschule oder Heimplatzierung) soll eine hälftige Beteiligung der Schulträger in der Volksschulverordnung verankert werden.

Das heisst, bei durchschnittlichen Kosten von rund Fr. 93 900.-- (2010) pro Sonderschulkind übernimmt die Gemeinde oder der Bezirk Fr. 46 950.-- pro Kind. Dies wäre eine knapp Fr. 20 000.-- höhere Belastung pro Kind als aktuell (Bisher bezahlte ausschliesslich die Gemeinde. Der Gemeindebeitrag beträgt 2011 pro Kind: Fr. 27 286.--, der Bezirk bezahlte mit Ausnahme der Eingemeindebezirke nichts.)

	Anzahl Kinder	Gesamtkosten 2010	Kosten pro Kind	Beitrag Schulträger
2010/2011				
Platzierung Sonderschule	310	Fr. 29 109 000.--	Fr. 93 900.--	Fr. 46 950.-- pro Kind
				Rund Fr. 14.6 Mio.
				Aktuell Fr. 8.4 Mio.
				Neu + Fr. 6.2 Mio.

Ein Vergleich mit den umliegenden Kantonen ergibt, dass z.B. in Luzern und Zug die Gemeinden ebenfalls die Hälfte der Sonderschulungskosten zu tragen haben. In Zürich tragen die Gemeinden praktisch die gesamten Kosten der Sonderschulung. Mit einer Erhöhung des Beitrages liegt der Kanton Schwyz im Rahmen der umliegenden Kantone. Damit ein Ausgleich unter den Gemeinden besteht, ist bei der Separation von den Durchschnittskosten und nicht von den effektiven Kosten eines Sonderschulkindes auszugehen, an welche die Schulträger die Hälfte zu leisten haben.

Die Erziehungsberechtigten leisten gemäss § 32 Abs. 3 VSV Beiträge an die Kosten von Verpflegung und Unterkunft. Diese werden vom Regierungsrat festgelegt und betragen seit Jahren unverändert Fr. 1 000.-- für eine externe Platzierung und Fr. 2 700.-- für eine Heimplatzierung. Im Zuge der Neuregelung der Sonderschulfinanzierung ist es angezeigt, diese Beiträge ebenfalls zu überprüfen und allenfalls moderat zu erhöhen.

3.2 Kostenbeteiligung bei integrierter Sonderschulung

Nach Möglichkeit sollen im Sonderschulbereich integrierende Massnahmen den separierenden gemäss der Vorgabe des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG], SR 151.3) vorgezogen werden. Art. 20 Abs. 2 BehiG besagt: *Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.* Mit der neuen Volksschulverordnung hat der Kanton Schwyz die Integration geregelt und ist den bundesrechtlichen Vorgaben nachgekommen. Er hat dabei die Gemeinden von der Mitfinanzierung befreit und damit einen starken (finanziellen) Anreiz für Integration geschaffen. Von der Beitragsleistung gänzlich ausgenommen sind nämlich die integrierte Sonderschulung sowie die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik von integrierten Sonderschulkindern sowie von Kindern mit von der IV diagnostiziertem Geburtsgebrechen POS) und die damit verbundenen Transporte. Das heisst für ein Sonderschulkind, das in der Regelklasse integriert wird und eine gewisse Anzahl Lektionen zur Unterstützung und Begleitung erhält, leisten die Schulträger keinen Beitrag. Im Schuljahr 2010/2011 bezahlen die kommunalen Schulträger somit bei 143 Sonderschulkindern gar nichts, da diese Kinder integriert beschult werden. Die integrierte Sonderschulung verursacht dem Kanton Kosten von rund 5.4 Mio. Franken.

Diese Befreiung der Gemeinden hat falsche Anreize geschaffen, die im Sommer 2009 schliesslich zu einem Moratorium bezüglich integrierter Sonderschulung im Bereich Verhalten (IS Verhalten) führten. Die Zahl der Anträge für IS Verhalten hat sich massiv erhöht, ohne dass deswegen die Zahl der Anmeldungen für „Heimplatzierungen“ wesentlich zurückgegangen wäre und ohne dass die fachspezifische Beratung mit der Anzahl und Komplexität der neu eingeleiteten IS Verhalten hätte mithalten können. Überdies zeichnet sich im übrigen Bereich der Integrierten Schulung ab, dass Eltern vermehrt Druck aufsetzen, um eine Integration mit allen Mitteln zu erreichen.

Das System ist mit dieser Entwicklung überfordert. Dies führte zu unbefriedigenden Schulsituationen und zunehmend kritischen Stimmen an den Schulen. Die Kostenbeteiligung der Schulträger ist im ganzen Prozess ein wesentlicher Punkt, um die Integration in die richtigen Bahnen zu lenken. Da die Integration als angemessene Massnahme im Sonderschulbereich institutionalisiert ist und sich auf klare gesetzliche Grundlagen stützt, ist grundsätzlich nicht einzusehen, weshalb in diesem Punkt das seit langem bewährte System der Kostenbeteiligung der Schulträger an den Sonderschulskosten durchbrochen werden soll. Der Schulträger soll neu bei integrierter Sonderschulung und bei allfälligem, vorübergehendem Einzelunterricht einen Beitrag übernehmen, der der Hälfte der zusätzlichen Aufwendungen (Unterstützungslektionen, Begleitung) für das jeweilige integrierte Sonderschulkind entspricht. Die Kosten sind grundsätzlich sofort bekannt, da eine gewisse Anzahl Unterstützungslektionen gesprochen wird und deren Kosten ohne weiteres berechnet werden können. 2010 betragen die durchschnittlichen Kosten einer Integration rund Fr. 38 080.--, es ist damit in etwa von Fr. 19 040.-- pro Kind auszugehen, die die Schulträger zu übernehmen haben.

2010/2011	Anzahl Kinder	Gesamtkosten 2010	Kosten pro Kind	Beitrag Schulträger
Integrierte Sonderschulung	143	Fr. 5 445 440.--	Fr. 38 080.--	Fr. 19 040.-- pro Kind
				Rund Fr. 2.7 Mio.
				Aktuell Fr. 0
				Neu + Fr. 2.7 Mio.

3.3 Einbindung der Bezirke

Gemäss § 32 Abs. 2 VSV sind heute ausschliesslich die Wohnsitzgemeinden zur Beitragsleistung an die Sonderschulung verpflichtet. Dies ist sachlogisch nicht korrekt und störend, sind doch die Bezirke Schulträger auf der Sekundarstufe I. Da die Anträge auf Sonderschulung in der Regel von Seiten Schulträger gestellt werden, ist es angezeigt, auch den zuständigen Schulträger in die finanzielle Verantwortung mit einzubinden. Dies würde überdies dazu führen, dass die Bezirke sich vermehrt für diese Kinder verantwortlich fühlen und bei Integrationen mehr Engagement zeigen. Mit der heutigen Regelung haben die Wohnsitzgemeinden bei Sonderschulungen im Bereich der Sekundarstufe I finanzielle Verpflichtungen zu übernehmen, ohne inhaltlich mitreden zu können. Nicht zuletzt auch unter dem Aspekt des Vermeidens von Fehlzuweisungen gilt es die inhaltliche und finanzielle Zuständigkeit in Einklang zu bringen. Ausserdem können die zusätzlichen Kosten damit auf mehrere Schultern verteilt werden.

Dank dieser Neuregelung könnten die Gemeinden zulasten der Bezirke um rund 4 Mio. Franken finanziell entlastet werden. Die Eingemeindenbezirke Einsiedeln, Küsnacht und Gersau haben bisher schon Sonderschulbeiträge entrichtet. Hier hat die neue Regelung keine Auswirkungen.

4. Zweijahreskindergarten

Gemäss geltender Verordnung haben die Gemeinden den Einjahreskindergarten anzubieten, welcher im sechsten Altersjahr obligatorisch zu besuchen ist. Die Gemeinden können freiwillig einen Zweijahreskindergarten anbieten. Der Besuch des ersten Kindergartenjahres (im fünften Lebensjahr) ist freiwillig. Heute führen 23 Gemeinden den Zweijahreskindergarten oder haben dessen Einführung auf das Schuljahr 2012/2013 beschlossen. Somit stehen Zweijahreskindergartenplätze für ca. 75% der 5-jährigen Kinder zur Verfügung. Dieses Angebot wird rege genutzt – teils über 90% der Kinder besuchen das freiwillige Angebot des ersten Kindergartenjahrs. Der Zweijahreskindergarten entspricht somit einem breiten Bedürfnis, ist seit Jahren erprobt und hat sich bewährt.

In vielen Gemeinden ohne Zweijahreskindergarten wird eine Einführung in Erwägung gezogen. Mit dem durch das Bildungsdepartement, den Erziehungsrat und den Regierungsrat beantragten Angebotsobligatorium des Zweijahreskindergartens bleibt die Schulpflicht unverändert: Das erste Kindergartenjahr kann freiwillig besucht werden, das zweite Kindergartenjahr ist obligatorisch als Vorbereitung auf die Primarstufe zu besuchen. Gemäss aktuellem Stand wäre mit ungefähr 16 zusätzlichen Kindergartenklassen zu rechnen. Dies entspricht einem jährlichen Betriebsaufwand von rund 2 Mio. Franken (eine Kindergartenklasse kostet Fr. 125 000.-- pro Jahr). Die Gemeinden haben den Zweijahreskindergarten spätestens ab dem Schuljahr 2017/2018 anzubieten.

5. Sekundarstufe I

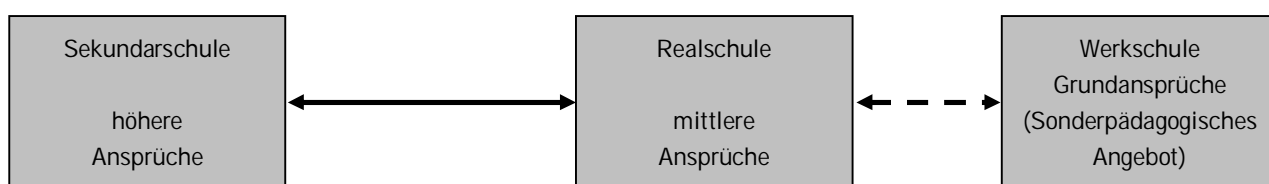
Gemäss Volksschulverordnung werden auf der Sekundarstufe I zwei Organisationsformen umgesetzt: die dreiteilige und die kooperative Sekundarstufe I. Das Bildungsdepartement legte im Bericht Bildung des Kantons Schwyz 2008-2015 vom 13. August 2008 das Vorgehen fest:

„Nach der Optimierung der kooperativen Sekundarstufe I (KOS) sollen die Bezirke zum freiwilligen Umstieg auf das KOS-Modell überzeugt werden – mit Zeithorizont ab Schuljahr 2014/2015.“

Die Forderung einiger Bezirke, auch die dreiteilige Sekundarstufe I zu überprüfen, entspricht auch dem Auftrag des Kantonsrates, welcher die Motion M 11/09 von KR Alois Gmür in ein Postulat umwandelte und verlangte, dass vor der flächendeckenden Einführung des KOS-Modells Reformen für die dreiteilige Sekundarstufe I auszuarbeiten seien.

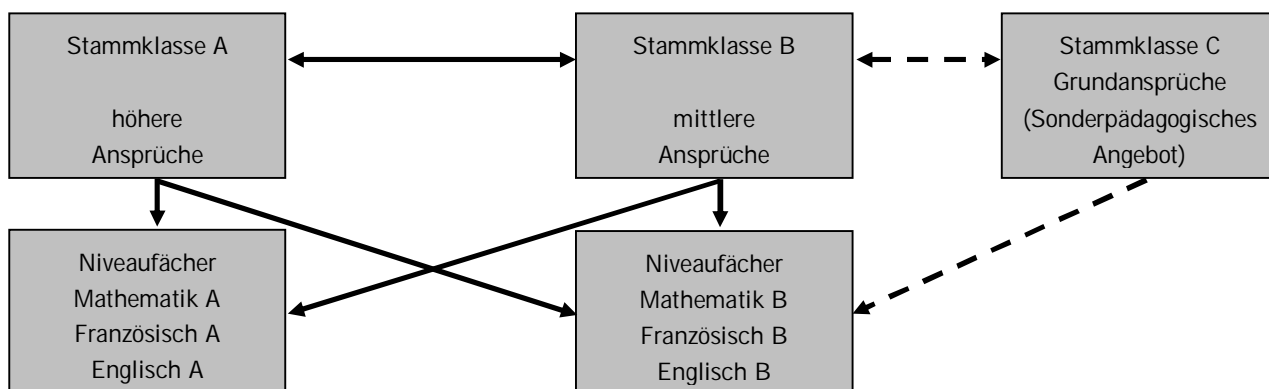
5.1 Ist-Zustand

Die dreiteilige Sekundarstufe I besteht aus der Sekundar-, Real- und Werkschule:



Die angestrebte Durchlässigkeit ohne Zeitverlust zwischen den drei Schultypen findet kaum statt. Dieses Modell wird an 13 Schulorten umgesetzt.

Die kooperative Sekundarstufe I (KOS) besteht aus den Stammklassen A, B und C (höhere, mittlere und Grundansprüche gemäss Lehrplan der Sekundar- und Realschule). Mathematik, Französisch und Englisch werden als stammklassenübergreifende Niveaufächer mit zwei Niveaustufen geführt: Niveaustufe A (hohe) und Niveaustufe B (mittlere Anforderung):



Die kooperative Sekundarstufe I ist durchlässig. Schülerinnen und Schüler können gemäss ihrer schulischen Leistungsfähigkeit ohne Zeitverlust im Niveaufach oder in der Stammklasse umgestuft werden. KOS ist das finanziell aufwändigere Modell (Zusatzniveaus, Mehraufwand Personal). KOS wird an drei Schulorten umgesetzt.

5.2 Reformbedarf

Die Sekundarstufe I ist schülergerechter zu gestalten. Sie soll durchlässiger werden (Umstufungen), Teilleistungsstärken (Begabungs- und Begabtenförderung) und Teilleistungsschwächen soll

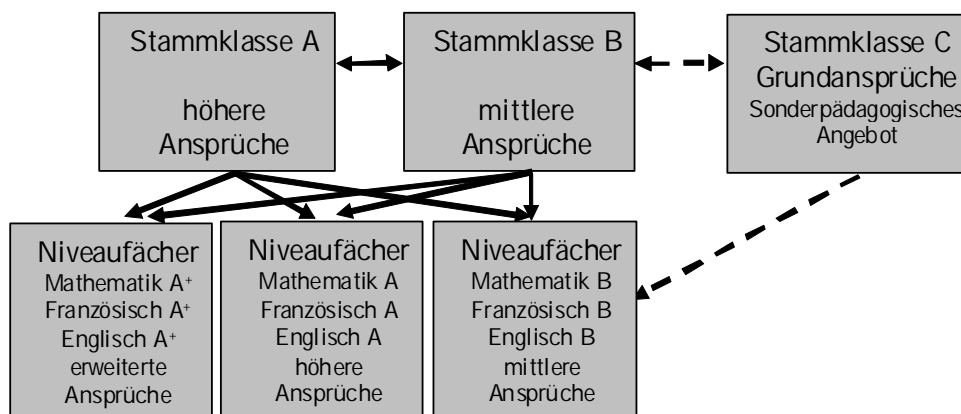
mehr Rechnung getragen werden. Unter Einbezug der im Modell tätigen Schulleitungen und Lehrpersonen wurden Reformvorschläge ausgearbeitet.

Die Reformvorschläge für die dreiteilige Sekundarstufe I umfassen drei Punkte – mit folgenden Mehrkosten für die 13 bestehenden Schulen:

1. Erhöhung der Durchlässigkeit während 1. Klasse: Ein Umstufungsverfahren soll dafür sorgen, dass falsch zugewiesene Schülerinnen und Schüler ohne Zeitverlust umgestuft werden. Der Ausbau des Stütz- und Förderpools unterstützt diese Durchlässigkeit. Es ist mit einem jährlichen Mehraufwand von rund Fr. 220 000.-- zu rechnen.
2. Begabungs- und Begabtenförderung: An einem Halbtage pro Woche kann die Schule spezielle stärkenorientierte Angebote für alle Schülerinnen und Schüler umsetzen. Der jährliche Mehraufwand beträgt etwa Fr. 925 000.-- pro Jahr.
3. Französisch Ersatzprogramm / 1. und 2. Realschulklassen: Wer kein Französisch besucht, ist verpflichtet, im Ersatzprogramm schulische Defizite aufzuarbeiten. Es ist mit einem Mehraufwand von zirka Fr. 269 000.-- pro Jahr zu rechnen.

Die Reformvorschläge für die kooperative Sekundarstufe I umfassen ebenfalls drei Punkte. Diese bleiben für die drei KOS-Schulen ohne Kostenfolge:

1. Drei statt zwei Niveaustufen: Die Niveaufächer Mathematik, Französisch und Englisch sollen neu drei statt zwei Niveaustufen umfassen. Die höchste Niveaustufe (A+) soll leicht angehoben werden (Begabtenförderung). Die Umnutzung einer Niveaugruppe A in ein A+ ist kostenneutral.



2. Verzicht auf Abstufungen in Französisch und Englisch im Abschlussjahr: Diese Massnahme soll die Motivation stärken. Sie verursacht keinen Mehraufwand.
3. Französisch Ersatzprogramm / ab 2. Stammklasse B: Die Umnutzung einer Niveaugruppe ist in der Regel kostenneutral. (Während der 1. Stammklasse B bleibt Französisch obligatorisch, um Aufstufungen in die Stammklasse A zu ermöglichen.)

Die folgenden drei Reformvorschläge (Kompetenz beim Regierungsrat oder Erziehungsrat) beziehen sich auf beide Modelle. Der Mehraufwand würde sich somit auf alle 16 Schulorte der Sekundarstufe I beziehen:

1. Stärkung Werkschule / Stammklasse C: Diese wird – wie die integrative Förderung IF – aus dem sonderpädagogischen Pensenpool finanziert. Der Ausbau von IF führt somit zum Abbau der Werkschule / Stammklasse C. Um diese für einige Jugendlichen nötigen Klassen führen zu können, soll der Pensenpool um 10 Lektionen pro Werkschule / Stammklasse C aufgestockt werden. Dies verursacht einen Mehraufwand von zirka 1 Mio. Franken pro Jahr.

2. Zertifikatsabschlüsse: Im Abschlussjahr sollen nach Möglichkeit im Wahlfachangebot anerkannte Zertifikatsabschlüsse vorbereitet werden. Die Prüfungsgebühren für diese auf dem freien Markt angebotenen Tests sollen zu Lasten der Erziehungsberechtigten gehen.
3. Hausaufgabenhilfe: Die Schulen sollen Hausaufgabenhilfen anbieten können. Insgesamt ist mit einem Mehraufwand von rund Fr. 160 000.-- pro Jahr zu rechnen.

5.3 Bewertung der beiden Modelle unter Berücksichtigung der Reformvorschläge

Das Bildungsdepartement bewertete die beiden reformierten Schulmodelle unter Berücksichtigung pädagogischer, schulorganisatorischer und finanzieller Kriterien in seinem Bericht an den Erziehungsrat (Weiterentwicklung der Sekundarstufe I, siehe Beilage).

Der Erziehungsrat und das Bildungsdepartement bewerten aufgrund pädagogischer Kriterien die kooperative Sekundarstufe I KOS als das deutlich bessere Modell. Seit 1995 wird KOS in Einsiedeln, Oberarth und Rothenthurm erfolgreich umgesetzt. Das Reformpaket optimiert KOS:

Teilleistungsstärken: Im Gegensatz zur dreiteiligen Sekundarstufe I mit typengetrennter Sekundar-, Real- und Werkschule erlaubt die kooperative Sekundarstufe I nach der 6. Klasse eine differenzierte Zuweisung in Stammklassen und Niveaufächer: Beispielsweise kann ein Stammklassen-B-Schüler (Realschule) in Mathematik einen Sekundarschulabschluss machen – was die Berufschancen erhöht.

Durchlässigkeit: In der kooperativen Sekundarstufe I findet in jeder Klasse auf jedes Semester ein Umstufungsverfahren statt. Wer in Mathematik, Französisch oder Englisch grosse Leistungsveränderungen zeigt, wird ohne Zeitverlust umgestuft. Bei einer Aufstufung wird ein Sekundarschulabschluss im Fach ermöglicht, was einen Leistungsanreiz bildet. Auch eine Aufstufung des Schultyps ist ohne Zeitverlust möglich. In der dreiteiligen Sekundarstufe I lässt sich die Durchlässigkeit nur während der 1. Klasse erhöhen. In der 2. und 3. Klasse sind meist nur Abstufungen möglich – z.B. von der Sekundar- in die Realschule. Aufstufungen erfolgen mit einem Jahr Zeitverlust.

Begabtenförderung: Alle Schülerinnen und Schüler sind gut zu beschulen – auch jene, die in anderen Kantonen öffentliche Untergymnasien besuchen. Mit der dritten, angehobenen Niveaustufe A⁺ in Mathematik, Französisch und Englisch wird die Begabtenförderung mit Zeugniseintrag ausgebaut. Damit wird die Volksschule gestärkt. Die dreiteilige Sekundarstufe I kann kaum ein vergleichbares Angebot umsetzen. Bei den zur Förderung von Teilleistungsstärken und –schwächen vorgeschlagenen stärkenorientierten Angeboten stellen sich Fragen zur Nachhaltigkeit. Dies aufgrund der möglichen Beliebtheit des Angebots und seiner Nutzung und wegen des fehlenden Zeugniseintrags.

Sonderpädagogik: Der relativ hohe finanzielle Aufwand für die Aufstockung der sonderpädagogischen Förderung zeichnet sich unabhängig vom Modellentscheid als nötig ab. Der heutige Pool erlaubt kaum, integrative Förderung IF umzusetzen, bei gleichzeitiger Umsetzung der separiert geführten Stammklassen C (Werkschulen). Diese Klassen sind für einige Schülerinnen und Schüler nötig. Gleichzeitig führen Stammklassen C zur Stärkung der Stammklassen B (Realschule).

5.4 Auswirkungen der Revision

Die Sekundarstufe I der Volksschule umfasst noch ein Schulmodell: Die dreiteiligen Sekundarstufe-I-Schulen haben zum Modell der kooperativen Sekundarstufe I (KOS) zu wechseln. Bisher legte der Schulträger das Schulmodell fest. Da das KOS-Modell aufwändiger ist, löst dieser verordnete Systemwechsel – ohne Berücksichtigung der übrigen Reformen – bei den betroffenen Schulen einen Mehraufwand von rund 3.7 Mio. Franken aus. Diese Mehrkosten sind bereits heute gesetzlich geregelt.

Die Niveaufächer Mathematik, Französisch und Englisch umfassen neu drei Niveaustufen (statt zwei). Die höchste Niveaustufe (A⁺) wird im Sinne einer Begabtenförderung leicht angehoben (erweiterte Ansprüche).

Der sonderpädagogische Pensenpool wird um 10 Lektionen pro Stammklasse C (Werkschulklasse) aufgestockt. Damit kann auch integrative Förderung IF angeboten werden. Der Mehraufwand umfasst ungefähr 1 Mio. Franken pro Jahr. Diese Massnahme fällt in die Kompetenz des Regierungsrates (§ 8 Vollzugsverordnung zur VSV).

Die übrigen Anpassungen regelt der Erziehungsrat: Vorbereitung auf Zertifikate im Abschlussjahr; Anbieten einer Hausaufgabenhilfe (Mehraufwand von ca. 0.2 Mio. Franken); Verzicht auf Abstufungen in Französisch und Englisch im Abschlussjahr und ein „Ersatzprogramm“ (Deutsch etc.) für schwache Französisch-Schülerinnen und Schüler der Stammklasse B ab der 2. Klasse.

Die Reformen umfassen einen jährlichen Mehraufwand von ungefähr 4.9 Mio. Franken. Durch den Minderaufwand der Schülerpauschale für die Repetenten der dreiteiligen Sekundarstufe I reduziert sich der Mehraufwand auf ungefähr 4.6 Mio. Franken pro Jahr.

Die Bezirke haben spätestens ab dem Schuljahr 2017/2018 die kooperative Sekundarstufe I (KOS) in den 1. Klassen umzusetzen. Ab Schuljahr 2019/2020 würden alle Klassen gemäss kooperativem Modell geführt.

6. Datenschutz

In der bestehenden Volksschulverordnung werden zum Thema Datenschutz ungenügende Vorgaben gemacht. Mit der bevorstehenden Revision sollen nun ausreichende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Die neuen Bestimmungen sind in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten erarbeitet worden und erfüllen die Anforderungen des Datenschutzes.

Eine Regelung drängt sich auf. Zurzeit führt der Kanton gemeinsam mit den Gemeinden und Bezirken im Rahmen des ersten E-Government-Projektes eine Daten- und Arbeitsplattform (Schuldatenverwaltung) für die Akteure im Volksschulbereich ein. Die Einführung der Schuldatenverwaltung wurde im Januar 2011 gestartet und wird Ende 2012 abgeschlossen sein. Ziel des Projektes ist es, den einzelnen Schulen (Schulleitungen, Sekretariate, Lehrpersonen) und dem Amt für Volksschulen und Sport die administrativen Prozesse, das Controlling und die statistischen Auswertungen zu erleichtern. Bei dieser zentralisierten Lösung ist dem Datenschutz besondere Beachtung zu schenken, da Daten von der zentralen Datenbank abrufbar sein müssen. Bei der Bearbeitung von Personendaten ist der Grundsatz von Treu und Glauben und der Verhältnismässigkeit zu beachten (§ 8 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 [ÖDSG, SRSZ 140.410]). Es sollen daher nur so viele Daten bearbeitet werden, wie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe notwendig ist. Damit die Anforderungen des ÖDSG an die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung mittels einer zentralen Schuldatenplattform erfüllt sind, muss eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegen. Diese muss die Berechtigung für die Bearbeitung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten mittels einer zentralen Datenplattform beinhalten, die Zulässigkeit der Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten durch ein Abrufverfahren regeln (vgl. § 16 ÖDSG) und eine allgemeine Umschreibung des Kreises der berechtigten Datenempfänger enthalten.

7. Auswirkungen Departementsreform

Aufgrund der Departementsreform und der internen Reform im Bildungsdepartement bzw. dem Amt für Volksschulen und Sport haben sich gewisse Anpassungen im organisatorischen Bereich ergeben, was Auswirkungen auf die Begrifflichkeit hat. Die ehemaligen Heilpädagogischen Tageschulen (HT) heissen neu Heilpädagogische Zentren (HZ), da sie als Kompetenzzentren im Son-

derschulbereich auftreten und entsprechende Aufgaben erfüllen. Sie betreuen beispielsweise die integrierten Sonderschulungen, was nicht zum eigentlichen Schulauftrag einer Tagesschule gehört, aber zum Auftrag eines Kompetenzzentrums. Ausserdem wurden die Spezialdienste Schulpsychologischer Beratungsdienst und der Dienst für Sonderschulung zu einer Abteilung Schulpsychologie zusammengefasst. Der Logopädische Dienst wurde zur Abteilung Logopädie.

Es hat sich gezeigt, dass der Schulrat der Sonderschulen in der bisherigen Form nicht das geeignete Gremium war, um über die langfristige Planung der Sonderschulen, Qualitätskonzepte, Organisationsstatute und Leitbilder zu bestimmen. Er wurde bei der Umgestaltung der Departemente aufgelöst, die Aufgaben wurden neu aufgeteilt und es wurde in Aussicht genommen, bei der nächsten Revision der Volksschulverordnung diese Änderung auch gesetzlich zu vollziehen.

Ein Teil der Aufgaben des bisherigen Schulrates liegt ohnehin in der Kompetenz des Regierungsrats wie die Planung der Sonderschulen, das Budget, der Stellenplan usw. Da beide Sonderschulen zur Volksschule gehören, macht der Erziehungsrat auch hier gewisse Vorgaben zur Unterrichtsorganisation, zum Qualitätskonzept, zur internen und externen Evaluation und zum Schulcontrolling usw. Beide Schulen sind dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellt. Eine gute Abstimmung mit der Volksschule in den wesentlichen Fragen ist wichtig und angezeigt. Um Entscheidungswege zu verkürzen und Kompetenzkonflikte zu vermeiden, wird daher auf einen separaten Schulrat für die Heilpädagogischen Zentren verzichtet.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 10a und § 10b: Datenverwaltung und Datenbearbeitung

Der Grundsatz der Betreuung einer zentralen Schuldatenverwaltung sowie deren Benutzerinnen und Benutzer werden festgelegt. Die Datenplattform enthält sämtliche notwendigen Daten im Volksschulbereich. Dazu gehören Daten über Schülerinnen und Schüler, mit inbegriffen sind notwendige Angaben zu den Erziehungsberechtigten wie Sorgerecht, Fremdplatzierung.

Das Berechtigungskonzept für den Zugriff auf die Datenplattform wird grob umschrieben. Weiteren Stellen und Personen kann je nach gesetzlichem Auftrag der Zugang zur Schuldatenverwaltung gewährt werden. Zum Beispiel ist vorgesehen, dass die Abteilung Weiterbildung / Zusatzausbildung an der Pädagogischen Hochschule in Goldau eingebunden wird. Die kommunalen Musikschulen können ebenfalls ihre administrativen Arbeiten über die Datenplattform abwickeln.

Mit einem Abrufverfahren werden Verwaltungsstellen oder andere Stellen (Schulen usw.) in die Lage versetzt, auf die Datensammlung eines öffentlichen Organs zuzugreifen. Sollen besonders schützenswerte Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, welche dies vorsieht (vgl. § 16 ÖDSG). § 10b regelt diese Methode der Bekanntgabe im Zusammenhang mit der Schuldatenplattform. Dies heisst aber nicht, dass alle Benutzerinnen und Benutzer zu allen schützenswerten Daten Zugang haben. Das Berechtigungskonzept regelt den Zugang zu den Daten, dabei gilt als oberstes Kriterium die Notwendigkeit der Daten für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages. Die Nutzerinnen und Nutzer haben nur Zugang zu Daten von Personen, die ihnen zugeordnet sind (Lehrperson sieht nur ihre eigene Klasse, Schulleitung nur ihre Schule usw.). Die Datenhoheit liegt bei den jeweiligen Schulträgern, diese bezeichnen eine Person, die für die Datenpflege (Abgleich mit GERES, Aktualisierung des Datenstamms, Löschen von Daten) verantwortlich ist. Damit ist allerdings nicht gemeint, dass alle Daten, die beim Kanton vorliegen (z.B. schützenswerte Daten der Abteilung Schulpsychologie) den Schulträgern übertragen werden. Diese werden auch mit der Datenplattform nur dann weitergegeben oder zugänglich gemacht, sofern sie im Sinne des ÖDSG für die Aufgabenerfüllung zwingend benötigt werden. Die Kompetenz für die technischen und organisatorischen Ausführungsvorschriften sowie das detaillierte Berechtigungskonzept werden an

das zuständige Departement (Bildungsdepartement) delegiert. Dieses Konzept wird durch den kantonalen Datenschutzbeauftragten begutachtet. Der Zugriff ist nur möglich, wenn Aufgaben im Volksschulbereich wahrgenommen werden müssen, überdies muss sichergestellt werden, dass die erhaltenen Daten nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Dies wird durch Ausbildungsmassnahmen, den Erlass spezifischer Weisungen und ein Kontrollsystem gewährleistet.

Mit der neuen Datenplattform werden nicht neue Daten generiert, sondern lediglich Daten in ein zentrales System überführt. Damit werden die Datenqualität und die Datensicherheit erhöht. Der Umgang mit Daten wird einheitlich geregelt und die Anliegen des Datenschutzes umgesetzt.

§ 11 Abs. 2: Zweijahreskindergarten

Der Zweijahreskindergarten wurde inzwischen von 23 Gemeinden eingeführt oder ist in Planung. Dieses Volksschulangebot soll allen Kindern im Kanton Schwyz zur Verfügung stehen. Die Gemeinden sind daher verpflichtet, den Zweijahreskindergarten anzubieten. Für die Kinder besteht jedoch kein Obligatorium, nach erfülltem 4. Altersjahr (Stichtag 31. Juli) per 1. August in den Kindergarten einzutreten. Der Eintritt in den Zweijahreskindergarten ist weiterhin freiwillig. Es wird folglich auch künftig Kinder geben, die erst nach erfülltem 5. Altersjahr (Stichtag 31. Juli) per August in den obligatorischen (Einjahres)Kindergarten eintreten werden.

§ 16 Abs. 1: kooperative Sekundarstufe I (KOS)

Die kooperative Sekundarstufe I (KOS) wird als einzige Organisationsform aufgeführt, da das dreiteilige Modell nicht mehr zulässig ist. Neben den drei Stammklassen sind neu drei Niveaustufen in ausgewählten Fächern möglich. Das heisst neben den Niveaus A und B gibt es im Sinne der Begabtenförderung noch ein leicht erhöhtes Niveau A⁺ in ausgewählten Fächern.

§ 20 Abs. 2: Modell

Der Hinweis auf die verschiedenen Organisationsformen der Sekundarstufe I wird aufgehoben, da nur noch ein Modell möglich ist.

§ 17 und § 20 Abs. 3: Begriffsanpassungen

Es handelt sich um Begriffsanpassungen aufgrund der Departementsreform. Die Heilpädagogischen Tagesschulen nennen sich seit dem 1. Juli 2008 Heilpädagogische Zentren.

§ 30 Abs. 1: Leistungen der Bezirke

Die Bezirke sind hier ebenfalls zu erwähnen, damit sie zu angemessenen Leistungen beigezogen werden können.

§ 32 Abs. 2 bis 6: Gemeinde und Bezirksbeiträge

Der Kanton trägt wie bis anhin die Kosten der Sonderschulung, die Schulträger (Gemeinde und Bezirke) leisten jedoch einen Beitrag an die Sonderschulungskosten. Neu soll der Bezirk als Schulträger für die Jahre der Sekundarstufe I (das achte, neunte, zehnte Schuljahr und allfällige Repetitionen) in die Pflicht genommen werden. Insbesondere bei Integrationen ist es wichtig, dass der Schulträger sich engagiert und ebenfalls Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler übernimmt. Während der übrigen Schulzeit (Kindergarten, Primarstufe) und der nachobligatorischen Schulzeit ist es weiterhin die Wohnsitzgemeinde, die den Sonderschulbeitrag leisten muss. Die Sonderschulung kann bis zum 20. Altersjahr erfolgen.

Im Schuljahr 2010/11 besuchten 310 Kinder eine Sonderschule und 143 Kinder wurden integriert beschult (IS). Die durchschnittlichen Kosten der separierten Sonderschulung betragen im Jahre 2010 Fr. 93 900.-- pro Kind und Schuljahr. Die durchschnittlichen Kosten einer Integration betragen Fr. 38 080.--. Aktuell (2011) entrichten die Gemeinden gemäss § 32 Abs. 2 VSV den Höchstbetrag von Fr. 27 286.-- an die Sonderschulung eines Kindes (das Doppelte des

Durchschnittswertes eines Primarschulkindes). Bei integrierter Sonderschulung leisten sie keinen Beitrag.

Neu übernehmen die Gemeinde oder der Bezirk bei einer separierten Sonderschulung pro Kind und pro Schuljahr, welches dieses an einer Sonderschule absolviert, die Hälfte der anfallenden Durchschnittskosten eines Sonderschulkindes. Die bisherige Obergrenze (das Doppelte des Durchschnittswertes eines Primarschulkindes) fällt weg. Das heisst, bei den aktuell durchschnittlichen Kosten von Fr. 93 900.-- pro Sonderschulkind aus dem Kanton Schwyz übernimmt die Gemeinde oder der Bezirk Fr. 46 950.--. Die durchschnittlichen Kosten werden jeweils durch das Bildungsdepartement aufgrund der eingegangenen Rechnungen Ende eines Kalenderjahres ermittelt und den Schulträgern jeweils im Folgejahr als Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die Kosten werden per Kalenderjahr ermittelt, da die Institutionen die Tarife pro Kalenderjahr festlegen.

Zusätzlich übernehmen die Schulträger neu bei integrierter Sonderschulung und bei allfälligem, vorübergehendem Einzelunterricht einen Beitrag. Der Beitrag entspricht der Hälfte der zusätzlichen Aufwendungen (Unterstützungslektionen, Begleitung) für das jeweilige integrierte Sonderschulkind. Die Kosten sind grundsätzlich sofort bekannt, da eine gewisse Anzahl Unterstützungslektionen gesprochen wird und deren Kosten ohne weiteres berechnet werden können. Bei durchschnittlichen Kosten einer Integration von rund Fr. 38 080.--, ist damit in etwa von Fr. 19 000.-- pro Kind auszugehen.

Für die heilpädagogische Früherziehung wird weiterhin keine Kostenbeteiligung verlangt. Der Kanton hat in diesem Bereich Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägerschaften abgeschlossen.

§ 33 Abs. 1: Spezialdienste

Der Kanton führt Spezialdienste für die Volksschule. Die Organisation dieser Dienste hat sich aufgrund der Departementsreform im Bildungsdepartement geändert. Mit der Reorganisation des Amtes für Volksschulen und Sport ist auch eine Anpassung der Benennung der amtsinternen Organisationseinheiten verbunden.

Seit 2008 gibt es innerhalb des Amtes Abteilungen und keine Dienste mehr. Die Dienstleistungen, die die Volksschulverordnung vorsieht, werden durch die neu geschaffenen Abteilungen erbracht. Die Aufgaben des Dienstes für Sonderschulung werden von der Abteilung Schulpsychologie übernommen. Das heisst, die beiden Dienste wurden in der Abteilung Schulpsychologie zusammengeführt.

Die Abteilung Logopädie wird ebenfalls weiterhin als kantonaler Dienst geführt. Die Massnahme *KR-8 Logopädie: Aufgabe an Gemeinden und Bezirke übergeben* im Rahmen des Massnahmenplans 2011 hat der Regierungsrat überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die heutige Organisationsstruktur und das kantonale Angebot

- eine kantonsweit vergleichbare und kontrollierte, gute Logopädiequalität;
- einen flexiblen und bedarfsgerechten Einsatz der Ressourcen über den ganzen Kanton;
- eine Gleichbehandlung über den ganzen Kanton;
- eine hohe Ausnutzung der Infrastruktur und der therapeutischen Einrichtung;
- schlanke und effektive Abläufe (Zuweisung in Sprachheilschule, Fachaustausch);
- eine hohe Stellenattraktivität

gewährleisten und daher eine Übertragung an die Gemeinden und Bezirke nicht sinnvoll ist, da mit Qualitätseinbussen und vermehrtem administrativem Aufwand zu rechnen wäre. Auf diese Sparmassnahme wird folglich verzichtet und die Schulträger werden damit weiterhin von rund 2.5 Mio. Franken entlastet.

Der Schulgesundheitsdienst ist beim Departement des Innern angegliedert und erfährt durch diese Anpassung keine inhaltliche Änderung.

§ 59: Schulleitung

Bis anhin hat der Kanton für die von ihm geführten (Sonder)Schulen – gleich wie die kommunalen Schulträger – einen Schulrat eingesetzt. Für die zwei Heilpädagogischen Tagesschulen gab es seit der Revision der Volksschulverordnung einen gemeinsamen Schulrat. Diesem kamen aber wesentlich andere Aufgaben zu als einem kommunalen Schulrat, da auf kantonaler Ebene dem Regierungsrat und dem Erziehungsrat die strategischen Aufgaben zugewiesen sind (Planung der Sonderschulen, Budget, Stellenplan, Qualitätskonzept, interne und externe Evaluation usw.). Da es keinen Sinn macht, einen Schulrat mit keinen bis wenigen Kompetenzen einzusetzen, ist auf diesen zu verzichten. Aufgrund der geltenden Personalbestimmungen ist es Aufgabe des zuständigen Amtes, die Schulleitung der kantonalen Sonderschulen, die unselbstständige Anstalten sind, anzustellen.

§ 68 Abs. 1: Beiträge

Da die Bezirke neu auch Beiträge an die Sonderschulung leisten müssen, sind sie ebenfalls zu erwähnen.

Übergangsbestimmungen

Die Gemeinden haben den Zweijahreskindergarten innert fünf Jahren einzuführen. Das heisst spätestens per Schuljahr 2017/2018 muss das Angebot bei den Gemeinden vorliegen.

Die Bezirke haben bis spätestens auf Beginn des Schuljahres 2017/18 auf die kooperative Sekundarstufe I umzustellen. Im August 2017 wird spätestens in allen ersten Klassen der Sekundarstufe I mit KOS gestartet. Die 2. und 3. Klassen der Sekundarstufe I werden im bisherigen Modell weiterfahren und die Sekundarstufe I entsprechend abschliessen. Allfällige Repetenten werden in das neue Modell übernommen.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1 Auswirkungen NFA

Mit Einführung der NFA wird der Bereich Sonderschulung neu je zur Hälfte vom Kanton und von den Bezirken und Gemeinden getragen. Die Gesamtauswirkungen dieser Belastungs- und Entlastungsbilanz haben die Zielvorgaben des Regierungsrates aufgezeigt, indem ersichtlich ist, dass auf Grund der neuen Aufgabenteilung durch die NFA für die Bezirke und Gemeinden keine Mehrbelastungen entstanden sind. Eine Nachkalkulation basierend auf den effektiven Zahlen für 2008 betreffend Auswirkungen der NFA hat schliesslich ergeben, dass die Bezirke und Gemeinden sogar um 6.7 Mio. Franken entlastet wurden. Dies insbesondere deshalb, weil die Gemeinden von der angenommenen Belastung von 10 Mio. Franken im Sonderschulbereich nur 2 Mio. Franken tragen müssen. Der Kanton trägt heute im Wesentlichen die Mehrkosten (17 Mio. Franken), obwohl im Zusammenhang mit NFA eine hälftige Aufteilung der Mehrkosten in Aussicht gestellt wurde.

9.2 Auswirkungen im innerkantonalen Finanzausgleich

Die Gemeindebeiträge an die Sonderschulen werden im innerkantonalen Finanzausgleich als Finanztransfers (Kantonsbeiträge) der Bezirke und Gemeinden an den Kanton angerechnet. Es werden dementsprechend nicht Normbeiträge, sondern die effektiv anfallenden Aufwendungen für den Sonderschulbereich bei der Berechnung des Normaufwandes berücksichtigt. Für Gemeinden, welche Normaufwandleistungen erhalten, hat eine Erhöhung der Beteiligung an den Sonderschul-aufwendungen dementsprechend keine zusätzliche finanzielle Belastung zur Folge, weil die effek-

tiven Mehrkosten als Normaufwand im innerkantonalen Finanzausgleich angerechnet werden. Bei den finanzstarken Gemeinden hat eine höhere finanzielle Beteiligung Auswirkungen auf den Finanzhaushalt.

9.3 Auswirkungen der Revision

9.3.1 Sonderschulung

Es werden die bereits vor Jahren angekündigte hälftige Aufteilung der Sonderschulungskosten zwischen Kanton und Gemeinden und Bezirke und damit die Massnahmen KR-6 und KR-7 des Massnahmenplans 2011 verwirklicht. Die Kostenbeteiligung wird auf alle Arten von Sonderschulung ausgeweitet, das heisst, die Schulträger haben in jedem Fall einen hälftigen Beitrag zu leisten. Mit dieser Revision der Volksschulverordnung wird es eine Entlastung beim Kanton und eine vertretbare Belastung der einzelnen Gemeinden und neu der einzelnen Bezirke (für die Jahre der Sekundarstufe I) geben. Die Kosten für den Kanton werden sich um rund 8.9 Mio. Franken vermindern (Schulträger leisten neu: 310 x Fr. 20 000.-- zusätzlicher Beitrag pro Kind bei separierter Sonderschulung; 143 x Fr. 19 040.-- Beitrag pro integriertes Kind).

9.3.2 Zweijahreskindergarten

Gemäss aktuellem Stand wäre bei einer Verpflichtung der Gemeinden zur Führung des Zweijahreskindergartens mit rund 16 zusätzlichen Kindergartenklassen zu rechnen. Dies entspricht einem jährlichen Betriebsaufwand von rund 2 Mio. Franken, da pro Kindergartenklasse mit Fr. 125 000.-- pro Jahr inkl. Arbeitgeberbeiträge zu rechnen ist. Der Anteil des Kantons an diesen Kosten (Schülerpauschale) beträgt in etwa Fr. 400 000.--.

9.3.3 Kooperative Sekundarstufe I (KOS)

Die Reform der Sekundarstufe I, das heisst die flächendeckende Einführung von KOS und weitere Anpassungen, umfasst einen Mehraufwand von jährlich rund 4.6 Mio. Franken. Der Anteil des Kantons beträgt rund 0.9 Mio. Franken pro Jahr (Anteil Schülerpauschale). Durch eine Erhöhung der Belegung lässt sich das KOS-Modell im bestehenden Raumangebot umsetzen. Dies kann bei einzelnen Lehrpersonen zu Komforteinbussen führen, welche sich durch ungefähr sechs zusätzliche Schulzimmer im ganzen Kanton vermeiden liessen.

Kosten (+) bzw. Einsparung (-) pro Jahr

	Kanton	Gemeinden	Bezirke
Sonderschulung	- 8.9 Mio.	+ 4.9 Mio.	+ 4.0 Mio.
Zweijahreskindergarten	+ 0.4 Mio.	+ 1.6 Mio.	
KOS	+ 0.9 Mio.		+ 3.7 Mio.
Total	- 7.6 Mio.	+ 6.5 Mio.	+ 7.7 Mio.